

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 8

Artikel: Etwas über das Genossenschaftswesen der Bergbauern
Autor: Bratschi, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

experimentiert und dem Sozialismus als Idee schwerer Schaden zugefügt wurde.

Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die propagandistische Kraft des Sozialismus in den breitesten Kreisen der Gesellschaft schon heute gewaltig gewinnen würde, wenn es gelänge, einmal auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Eigenproduktion oder auch im kommunalen Betrieb den Beweis anzutreten, daß es möglich ist, den Arbeitern und Angestellten kürzere Arbeitszeit einzuräumen, wesentlich höhere Löhne als die private Konkurrenz zu zahlen und dennoch billiger und besser zu produzieren. Das ließe sich erreichen eben mit Zuhilfenahme aller technischen Errungenschaften der Neuzeit und unter Anwendung der Grundsätze moderner Betriebsorganisation. Bisher hat die Fortentwicklung der genossenschaftlichen und auch der öffentlichen Betriebe produktiven Charakters gerade darunter am meisten gelitten, daß sie fast mehr noch als die privaten Betriebe mit den Gebrechen, den technischen und organisatorischen Unzulänglichkeiten einer von der modernen Betriebsführung längst überwundenen Vergangenheit belastet und in ihrer Organisation zuwenig elastisch, zuwenig anpassungsfähig waren. Von einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der kapitalistischen Gesamtwirtschaft, die sich alle modernen Errungenschaften konsequent zunutze machte, würden die dabei direkt beteiligten Arbeiter den größten Nutzen ziehen. Für die Gesamtheit der sozialistischen Bewegung aber und ihre Grundideen wäre eine solche Probe aufs Exempel ein Werbemittel von unschätzbarem Vorteil, es würde die von den Nutznießern der Privatwirtschaft geflissentlich genährten, von uns selbst bis anhin durch die Tat zuwenig bekämpften Vorurteile gegen den Sozialismus speziell in den Kreisen der Intellektuellen viel schneller beseitigen, als es die besten Propagandareden und Propagandabroschüren je vermögen.

Etwas über das Genossenschaftswesen der Bergbauern.

Von Peter Bratschi.

Das Genossenschaftswesen der Bauern ist, wie wir wissen, älteren Datums als dasjenige der Arbeiterschaft. Wohl fallen die Gründungen von landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften in die jüngere Zeit und kommen oft mit den Konsumgenossenschaften der Arbeiter und Beamten in Konflikt. Daß aber die Bauern schon viel früher Freunde des Genossenschaftswesens waren, beweisen die längst eingeführten Käsegenossenschaften des Mittellandes und des Emmentals. Die ältesten genossenschaftlichen Betriebe finden wir aber in den Berggegenden, in der Alpwirtschaft. Solche Betriebe existieren schon seit Jahrhunderten und es ist nicht leicht, ihr Entstehen und ihre anfängliche Entwicklung geschichtlich zu ergründen. Jedenfalls sind es

Ueberreste der gemeinsamen Besitzformen der Allmenden, die solange gemeinsam genutzt wurden, als die Bevölkerung noch schwach war und der Trieb nach eigenem Bodenbesitz weniger in den Vordergrund trat. Deshalb treffen wir am meisten Allmenden und genossenschaftliche Alpbewirtschaftung in den abgelegenen Gebirgsgegenden, wo naturgemäß weniger Bevölkerungszuzug vorhanden war als im Flachlande.

Allerdings sind die Alpgenossenschaften, von denen hier die Rede ist, nicht reine Genossenschaften im modernen Sinn, sondern es sind genossenschaftlich bewirtschaftete Privatbetriebe in dem Sinn, daß die Genossenschafter einen Teil der Kuhrechte (Kindersweid) nebst einer Hütte käuflich erwerben können, wobei für den einzelnen keine besondere Gebietsabgrenzung erfolgt. Dagegen haben die Genossenschafter den Unterhalt der Alpen, die Umzäunung, die Räumung von Steinen und eventuelle Lawinenverbauungen usw. gemeinsam auszuführen. Dabei wird im allgemeinen, und zwar jeden Winter oder Frühling, durch das Los entschieden, auf welchem Teil der Alp jeder einzelne Genossenschafter seine Unterhaltungsarbeiten auszuführen hat. Dadurch soll erreicht werden, daß in der Zuteilung jener Gebiete, die infolge exponierter Lage viel Unterhaltungsarbeit erfordern, jedes Jahr ein Wechsel eintritt, ohne daß dem einzelnen durch Beschluß dieser oder jener Teil zugewiesen werden muß.

Im übrigen wirtschaftet der einzelne Genossenschafter auf eigene Rechnung. Er kann die Alp mit den anderen Genossenschaftern je nach den ihm zustehenden Kuhrechten bestossen mit eigenem Vieh, oder kann, wenn er genügend Kuhrechte besitzt, auch noch solche verpachten. Die Verpachtung geschieht jeden Winter für den Sommer voraus. Der Senn besorgt dann das Vieh während der Alpzeit, die gewöhnlich 70 bis 90 Tage dauert, und liefert im Herbst die aus der Milch gewonnenen Produkte an den betreffenden Viehbesitzer ab. Sehr oft besitzen diese Sennen wohl eine bedeutende Anzahl Kuhrechte auf den Alpen, ohne daß ihnen ein entsprechender Bodenbesitz im Tal zur Verfügung steht, um das Vieh auch zu überwintern. Aus diesen Verhältnissen heraus hat sich dann der Umstand entwickelt, daß im Herbst ein großer Teil der im Sommer aufgezogenen Ware abgestossen werden muß. Daher spielen die Herbstmärkte für die Bergbewohner eine große Rolle. Da entscheidet sich für ihn, ob das Jahr gut oder schlecht abschließt. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Bei Verkauf seiner Kuhrechte scheidet der jeweilige Verkäufer aus der Genossenschaft aus. Im allgemeinen handelt es sich bei diesen Alpgenossenschaften um Klein- und Mittelbauern, da die Großbauern, deren übrigens in den Berggegenden wenig vorkommen, es vorziehen, eigener Herr und Meister zu sein und eigene Alpen besitzen.

Nebst dem Pachtzins, den der Genossenschafter für verpachtete Kuhrechte und Viehwartung erhält, bestehen seine Einnahmen aus der eigenen Viehnutzung und den gemeinsamen Einnahmen der Genossenschafter. Diese gemeinsamen Einnahmen können aus Wildheumähdern fließen, da solche öfters zur Alpgenossenschaft gehören,

oder können von Waldrechten herrühren, die dem Alpgenossenschaftler auf dem zur Alp gehörenden Wald zustehen. Der Ertrag, der hieraus fließt, wird für den einzelnen nach der Zahl seiner Kuhrechte oder Rindersweid verteilt.

Die Besatzquoten einer solchen Alp werden nach den Kuhrechten bestimmt, wobei jedoch die Berechnungsarten von Alp zu Alp Veränderungen unterworfen sind. Mancherorts gelten folgende Normen:

1 Kuh	=	1 Rindersweid
1 Rind	=	1 "
1 Maischhind	=	1/2 "
1 Pferd	=	3 "
1 Schaf	=	1/6 "
1 Ziege	=	1/8 "

Als rechtliche Grundlage der Genossenschaft gilt das sogenannte „Bergbuch“, in welchem die nötigen Reglemente oder Protokolle enthalten sind. Vieles im Betrieb dieser Genossenschaften geht aber nach mündlich überlieferten Rechten. Der Mangel an richtigen Statuten macht sich aber doch da und dort geltend und hat Streitigkeiten zur Folge. Daher auch das durchaus nicht optimistisch klingende Sprichwort: „D's Gmiina ist d's Uniina“ (Das Gemeinsame ist das Uneinige). Manche Verbesserung ist auch da wie anderswo dem Egoismus zum Opfer gefallen.

Im allgemeinen hat sich aber diese Form der Privatgenossenschaft gut erhalten und hat, wie wir nachher sehen werden, eine große Ausdehnung, namentlich im Berner Oberland. Das mag wohl auch zum guten Teil daher rühren, weil diese Art des Betriebes und der Nutzung trotz des genossenschaftlichen Charakters dem einzelnen etwelchen Spielraum gewährt und ihm nebst der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Korporation die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Initiative gewährt. So kann er z. B. mancherorts Verbesserungen oder Erweiterungen der Hütte vornehmen (denn jeder Genossenschaftler hat fast überall seine eigene Hütte), wobei ihm das Holz von der Genossenschaft geliefert wird. Dagegen fällt im Brandfall u. dgl. die Versicherungssumme zum Teil der Korporation zu.

Ein weiterer Vorteil dieser Bewirtschaftung ist der, daß nur die Gesamtalp umzäunt zu werden braucht. Eine Umzäunung des Kuhrechtbesitzes des einzelnen findet nicht statt, da jeder das Recht hat, sein Vieh auf der ganzen Alp zum Weidgang zuzulassen. Wer weiß, was der Unterhalt des Zaunes und der Mauern in den Bergen oft für Arbeit erfordert, wird ohne weiteres zugeben, daß schon aus dem Grund in der Umgehung der Parzellierung ein großer Vorteil besteht.

Als Gefahr dieser Betriebsart ist, wie anderswo, die Selbstsucht zu nennen, die allzu leicht dazu neigt, sich von gemeinsamen Unterhaltungsarbeiten zu drücken, oder sie nur flüchtig auszuführen und an der Alp durch zu starke Besetzung und am Wald durch zu starke Abholzung Raubbau zu treiben. Aber schließlich fallen die Folgen dieser

Sünden mit der Zeit doch auch wieder auf die Genossenschaftler zurück und setzen ihnen Schranken, wenn sie sich nicht dauernd schädigen wollen.

Wie stark das Privatgenossenschaftswesen zum Beispiel in der Alpwirtschaft des Berner Oberlandes entwickelt ist, zeigt die Alpstatistik, wonach von 345 Privatalpgenossenschaften im Kanton Bern 302 auf das Oberland entfallen mit einem Flächeninhalt von 62,985 Hektaren, während die Gesamtfläche dieser Alpen für den Kanton Bern insgesamt bloß 66,640 Hektaren ausmacht.

Der Besatz dieser Alpen ist im allgemeinen seit Jahrzehnten der gleiche geblieben. So meldet z. B. das „Bergbuch des untern Albristberges vom 28. Jänner 1836“, daß die Alp 119 Rindersweid enthalte. Diese Angaben sind entnommen aus dem frühern Bergbuch aus dem Jahr 1734, das aber ersetzt wurde durch das vorgenannte, weil das frühere „einerseits ausgeschrieben und anderseits mit keinem Register versehen, welches zur Nachsuchung sehr beschwerlich war“.

Auch heute enthält die Alp noch 119 Rindersweid.

Im gleichen Buch, das die Verhandlungen und Abrechnungen der Alpgenossenschaft wiedergibt, steht auch ein Beschluß aus dem Jahr 1865, der zeigt, daß schon damals gegen Sondergelüste angekämpft werden mußte. Der betreffende Passus aus dem Protokoll vom 1. April 1865 lautet: „Es dürfe in Zukunft während der ganzen Zeit des Besazes dem Berge durchaus kein Bau (Dünger) entwendet werden, vielmehr solle derselbe zur Bebauung günstiger Striche sofort verwendet werden.“

Wie das Holz der Alp verteilt und verwendet wurde, zeigt das „Holzreglement“ der Alp aus dem Jahr 1860: „Es wird beschlossen, daß die Holzberechtigung an dem Eigentumsrechte (Recht auf Rindersweid) hänge.“ Damals wurde jedes Jahr auf 10 Rindersweid ein Brennholz-Los ausgeteilt. Das Holz mußte aber auf der Alp selbst verwendet werden. Das läßt darauf schließen, daß die Alp damals weniger schlagbaren Wald aufwies als in den letzten Jahren, wo sie in der Lage war, bedeutende Bestände zu schlagen und zu verkaufen.

Zu vielen solchen Alpen gehört auch noch ein Schafberg, der sich in den obersten Lagen befindet und wo das Großvieh nicht mehr zum Weidgang zugelassen werden kann. Das Recht auf Sömmierung von Schafen wird für den einzelnen Genossenschaftler gewöhnlich nach der Zahl seiner Kuhrechte bestimmt, indem so und soviel Schafe pro Kuhrecht zur Sömmierung zugelassen werden.

An verschiedenen Orten ist das Recht auf Viehsömmierung auf der Alp mit dem Kauf eines Heimwesens im Tal verknüpft, indem keine Kuhrechte abgetreten werden können, ohne daß zugleich das betreffende Talheimwesen gekauft wird. Dadurch ist es einem Unterländer, der bereits genügend Boden im Flachlande besitzt, mancherorts nicht möglich, eine Alp oder die nötigen Kuhrechte für die Viehsömmierung zu kaufen. Diese alte Einrichtung wurde jedenfalls deshalb geschaffen, um den Zuzug „Fremder“ abzuhalten. Es wäre überhaupt

noch viel Interessantes aus den Besitzrechten der Bergbewohner mitzuteilen, was aber über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde.

* * *

Man sieht also, daß das Genossenschaftswesen unter den Bergbauern sehr alt und lebensfähig ist und es dürfte wohl die Frage erwogen werden, ob nicht auch der Viehhandel genossenschaftlich betrieben werden sollte, nachdem sich in der jüngsten Zeit arge Mißstände eingeschlichen haben. Gerade in Gebieten, wo die Viehzucht vorherrscht, ist die Absatzmöglichkeit die ständige Sorge des kleinen Mannes. Er ist kaum in der Lage, seine Ware direkt abzusetzen, weil es einige Großhändler verstanden haben, Beziehungen mit den fremden Händlern anzubahnen, die nur bei ihnen kaufen und den kleinen Mann ausschalten. Dadurch sind die Verkäufer gezwungen, ihr Vieh den Großhändlern des Tales zu verkaufen, die dann leichter Absatz finden und immer ein schönes Stück Geld „dazwischen herausnehmen“.

Ob diese Verhältnisse nicht durch die Gründung von Verkaufsgenossenschaften saniert werden könnten, ist eine Frage, die ernsthaft geprüft werden sollte. Es scheint, daß die gegenwärtige Entwicklung des Viehhandels im Oberland immer mehr auf dieses Ziel hindrängt. Es wäre das der Weg, den auch die Schnitzler des Berner Oberlandes gegangen sind, um durch die Gründung einer Verkaufsgenossenschaft die Preisdrückerei der Zwischenhändler auszuschalten.

Ueber soziale Dichtung.

Von Max Schreiber.

I.

Es gibt heute noch Literarhistoriker, die es ablehnen, Dichtungen über soziale Probleme als reine Dichtungen anzuerkennen und ihnen einen Platz einzuräumen im großen Gebäude der Literaturgeschichte. Der Begriff der reinen Dichtung ist aber sehr individuell und hat seine Ursache im Weltanschauungserleben des einzelnen. In „Dichtung und Wahrheit“ umschreibt Goethe einmal das Wesen des Dichters und seiner Veranlagung: ein „übervolles Herz“ ist dem großen Meister die grundlegende Bedingung. Anatole France aber, der feinsinnige französische Aesthetiker und Schriftsteller, geht einen wesentlichen Schritt weiter. Nach seiner Ansicht macht ein grenzenloses Mitleid mit der Welt den Grundgehalt des Dichters aus. Und diese Forderung kommt dem Ursprung alles dichterischen Schaffens vielleicht am nächsten.

Ein grenzenloses Mitleid mit der Welt, mit den Armen und Bedrückten, mit den Stiefkindern des Lebens, die immer im Schatten gehen müssen und die keine Sonne kennen. Ein Mitleid mit allen jenen, die nie in ihrem Leben wahrhaft jung sein konnten, die immer nur Not und Elend kannten. Und über das Mitleid hinaus noch der ehrliche Wille